

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
zH Frau DI Christina Raith
Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Per E-Mail: v8@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2020-0.207.142	Up/20/05/ak/DK Dr. Adriane Kaufmann	4529	13.5.2020

Strahlenschutzrecht; Begutachtungsverfahren Durchführungsverordnungen zum Strahlenschutzgesetz 2020

Sehr geehrte Frau DI Raith!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Entwürfe der Durchführungsverordnungen zum Strahlenschutzgesetz 2020 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zur Verordnung über allgemeine Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020 - AllgStrSchV 2020);

I. Allgemeines

Diese Verordnung soll zusammen mit dem Strahlenschutzgesetz 2020 insbesondere die „geplanten Expositionssituationen“ mit Ausnahme von medizinischen Expositionen sowie von Expositionen durch Radon regeln.

Teilweise neu geregelt werden ua die Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien. Es gibt einige Unklarheiten hinsichtlich der praktischen Umsetzung der vorgesehenen Regelungen sowie aufgrund der akuten schweren Betroffenheit vieler Unternehmen durch Auswirkungen der Corona-Pandemie den dringenden Wunsch nach Verlängerung der Übergangsfristen.

II. Im Detail

Zu § 5 Abs 1 Z 4

Fraglich ist, wie die Unterrichtung der betroffenen Arbeitskräfte im Detail auszusehen hat. In den betreffenden Erläuterungen stehen dazu keine weiteren Informationen. Wir nehmen an, dass diese Unterrichtung in Realität von den Genehmigungsinhabern vorgenommen werden kann.

Zu § 7 Abs 2

Für Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien soll es Ausnahmen geben, wenn für alle Arbeitskräfte der Dosisgrenzwert für die Allgemeinbevölkerung (1 Millisievert pro Jahr) eingehalten wird und bei den Arbeitsprozessen keine strahlenschutzrelevanten Ableitungen oder Rückstände anfallen. D.h., es wird de facto ohne Beauftragung einer ermächtigten Überwachungsstelle und deren Sachkenntnis für den Bewilligungsinhaber unmöglich sein, als Laie zu bestimmen, ob er die Aktivitätskonzentrationen überschreitet (z.B. bei natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien). Die Kosten für die Überwachungsstellen sind aber auf jeden Fall vom Bewilligungsinhaber zu begleichen. Deshalb muss eine wirtschaftlich zumutbare Lösung für die betroffene Wirtschaft gefunden werden.

Zu § 10 Abs 6

Um den inhaltlichen Forderungen eines Antrags auf Bewilligung nachzukommen, wäre es notwendig eine Art „Vorlage“ für die betroffenen Unternehmen zu erstellen. Zum Beispiel ist in diesem Zusammenhang die Behandlung der Rückstände (laut den diesbezüglichen Erläuterungen) von großer Bedeutung.

Zu Erläuterungen zu § 13

Es hat sich ein Formatierungsfehler in den Erläuterungen zu § 13 eingeschlichen, zur besseren Lesbarkeit sollte dies korrigiert werden.

Wichtig für einige unserer Mitgliedsbetriebe wäre es, dass in den Erläuterungen zu § 13 Abs 1 Z 4 festgelegt wird, dass die Überwachungsstellen ihren Bericht mit strahlenschutzrelevanten unternehmens- bzw. arbeitsprozessspezifischen Informationen versehen sollten (z.B. in Hinsicht auf Verwendung von Abrasivsande), damit dies auch später in der Praxis umgesetzt wird.

Zu § 67 Abs 4

Hier wären zusätzliche Informationen/Erläuterungen notwendig, wie eine dem Stand der Technik entsprechende Klassifikation der radioaktiven Abfälle im Detail aussieht. Die Erläuterungen bringen diesbezüglich auch keine eingehenderen Informationen.

Zu § 67 Abs 5

Der Bewilligungsinhaber hat „*die Sicherheit der Anlagen oder Tätigkeiten zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle regelmäßig zu überprüfen*“. Fraglich ist, was in diesem Zusammenhang „regelmäßig“ bedeutet. Auch in der Richtlinie 2011/70/Euratom findet sich dazu keine Definition.

Zu § 85

Da über den Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen Aufzeichnungen zu führen sind, wäre es hilfreich eine Art „Vorlage“ für die betroffenen Unternehmen zu erstellen (es wird zwar diesbezüglich auf den „alten § 16 Allgemeine Strahlenschutzverordnung“ verwiesen - der aber nicht mehr genau dem „neuen“ § 85 Strahlenschutzverordnung entspricht; deshalb wäre eine diesbezügliche „Vorlage“ positiv für die betroffenen Unternehmen).

Zu § 100

Es steht zwar in den Erläuterungen, dass diese Ausnahme praktisch nie in Anspruch genommen wird, es wäre aber von Interesse, durch welche „andere Verfahren“ bei strahlenexponierten Arbeitskräften eine hinreichende Abschätzung der Dosis möglich ist.

Zu § 127 Abs 1 Z 1 bis 3

Wir bitten diesbezüglich um Verlängerung der Fristen in § 127 Abs 1 Z 1 bis zum 31.12.2021 und in § 127 Abs 1 Z 2 bis zum 31.12. 2022, da:

- die diesbezügliche Informationsbereitstellung für unsere Firmen eine entsprechende Vorlaufzeit verlangt
- und die im Zug der Covid-19-Krise entstandene schwere finanzielle Belastung unserer Mitgliedsbetriebe durch die Kosten der Beauftragung einer ermächtigten Überwachungsstelle und die Aus- und Fortbildung von Strahlenschutzbeauftragten noch zusätzlich verstärkt wird.

Zu § 127 Abs 2

Gemäß § 24 des Entwurfs des Strahlenschutzgesetzes 2020 („Entwurf StrSchG 2020“) haben insbesondere die „neuen Tätigkeitsbereiche“, welche aufgrund des § 11 iVm Anlage 3 des Entwurfs der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung in das Strahlenschutzregime fallen werden, unverzüglich eine Dosisabschätzung nach § 24 Entwurf StrSchG 2020 zu veranlassen. Entsprechendes gilt auch für die Veranlassung der Ermittlung der Aktivitätskonzentrationen gemäß den §§ 25 und 26 Entwurf StrSchG 2020. Da nicht klar definiert ist, was „unverzüglich“ bedeutet und die Zeitspanne dafür nach der Judikatur äußerst gering sein kann, sollte für die Veranlassung dieser Verpflichtungen eine Übergangsbestimmung verankert werden. Aufgrund des Umstandes, dass diese Verpflichtungen und das Strahlenschutzregime neu für diese Tätigkeitsbereiche sind, sollte dafür jedenfalls eine mindestens zweimonatige Übergangsfrist vorgesehen werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf StrSchG 2020 vor, dass die Unternehmen auf Basis der Abschätzungen und Ermittlungen gemäß den §§ 24 bis 26 Entwurf StrSchG 2020 unverzüglich eine Meldung erstatten müssen (§ 15 Abs. 2 Entwurf StrSchG 2020 iVm § 7 Entwurf Allgemeine Strahlenschutzverordnung) oder sogar - wenn die Kriterien für die Meldepflicht nicht erfüllt werden können - eine Bewilligung haben müssen (§ 15 Abs. 1 Entwurf StrSchG 2020 iVm § 7 Entwurf AllgStrSchG 2020). Darin liegt ein Widerspruch, da die Dosisabschätzung bzw. die Ermittlungen mit Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes am 1.8.2020 „nur“ unverzüglich beauftragt werden müssen, gleichzeitig auf Basis der Erkenntnisse - mangels Übergangsbestimmung ebenfalls am 1.8.2020 - eine Meldung an die Behörde gemacht werden müsste. Im Fall, dass eine Bewilligung einzuholen ist, müsste diese ebenfalls - mangels Übergangsbestimmung - bereits am 1.8.2020 vorliegen. Es liegt auf der Hand, dass dies unmöglich ist.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, eine entsprechende Übergangsbestimmung in der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung als neuen Absatz 2 des § 127 zu implementieren.

„§ 127. (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung keine Tätigkeit mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien in gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 oder 3 Natürliche Strahlenquellen-Verordnung - NatStrV, BGBl. II Nr. 2/2008, festgelegten Arbeitsbereichen ausübt und eine in Anlage 3 dieser Verordnung angeführte Tätigkeit ausübt, hat

- 1. bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung die erforderliche Dosisabschätzung gemäß § 24 Abs. 1 StrSchG 2020 bzw. - sofern gemäß § 25 Abs. 1 und/oder § 26 Abs. 1 StrSchG 2020 erforderlich - die Ermittlung der Aktivitätskonzentration gemäß § 25 Abs. 1 und/oder § 26 Abs. 1 StrSchG 2020 zu veranlassen,*
- 2. bis spätestens zwei Monate nach Übermittlung des in § 13 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Berichts - sofern gemäß den §§ 25 Abs. 2 und 26 Abs. 2 StrSchG 2020 erforderlich - eine Abschätzung gemäß den §§ 25 Abs. 2 und 26 Abs. 2 StrSchG 2020 zu veranlassen,*
- 3. bis spätestens sechs Monate nach Übermittlung des in § 13 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Berichts - sofern keine Ausnahme von der Bewilligungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 dieser Verordnung besteht - einen Antrag auf Bewilligung dieser Tätigkeit gemäß § 15 Abs. 1 StrSchG 2020 zu stellen,*

4. *bis spätestens 18 Monate nach Übermittlung des in § 13 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Berichts - sofern keine Ausnahme von der Meldepflicht gemäß § 8 Abs. 2 dieser Verordnung besteht - der Meldepflicht gemäß § 15 Abs. 2 StrSchG 2020 nachzukommen.“*

Zur Verordnung über Maßnahmen zum Schutz von Personen vor Gefahren durch Radon (Radonschutzverordnung - RnV)

I. Allgemeines

Bei der neuen Radonschutzverordnung handelt es sich um die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat bei der Vermessung der Gebiete einen durchaus pragmatischen Ansatz gewählt. Trotzdem sehen wir einige Regelungen in der Verordnung sehr kritisch.

II. Im Detail

Zu § 4 Abs 1

Abs 1 bestimmt, dass alle Gemeinden, die in Anlage 1 genannt werden, als Radonschutzgebiete ausgewiesen werden sollen. An dort situierten Arbeitsplätzen, die sich im Erdgeschoß oder im Keller befinden, muss gemäß Strahlenschutzgesetz 2020 die Radonkonzentration ermittelt werden. Wenn der Referenzwert überschritten wird, dann sind Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration durchzuführen und anschließend deren Wirksamkeit überprüfen zu lassen. Bei nochmaliger Überschreitung ist eine Abschätzung der effektiven Dosis für die betroffenen Arbeitskräfte zu veranlassen und es besteht eine Informationspflicht gegenüber den Arbeitskräften sowie eine Meldepflicht an die Behörde, die auch zusätzliche Radonschutzmaßnahmen einfordern kann. Ergibt die Dosisabschätzung, dass die effektive Dosis voraussichtlich bei einer oder mehreren Arbeitskräften 6 Millisievert pro Jahr überschreitet, sind eine laufende Dosisermittlung sowie spezielle Radonschutzmaßnahmen für die betroffenen Arbeitskräfte durchzuführen bzw. zu veranlassen. Weiters ist eine Radonschutzbeauftragte/ein Radonschutzbeauftragter insbesondere zur Beratung in Fragen des Schutzes vor Radon beizuziehen.

Österreichweit sind 104 Gemeinden betroffen, am stärksten betroffen sind die Bundesländer Tirol, Oberösterreich und Niederösterreich. In diesen Gemeinden sind Industriestandorte, eine Vielzahl weiterer Betriebsstandorte des Gewerbes, Handels und der Gastronomie sowie Hotellerie betroffen. Laut Vorblatt und WFA zum Strahlenschutzgesetz sind ca. 16.000 Unternehmen betroffen, die Messungen sollen bis 01. Juli 2022 veranlasst werden. Laut Schätzungen der AGES werden ca. 3.200 Unternehmen den Referenzwert überschreiten und deshalb Optimierungsmaßnahmen durchführen bzw. bei Vorliegen einer effektiven Dosis von voraussichtlich 6 Millisievert pro Jahr spezielle Radonschutzmaßnahmen implementieren müssen. Die Kosten für diese Tests und Maßnahmen schätzt das BMK auf rund 6,4 Mio Euro in den kommenden 5 Jahren.

Gerade in der aktuellen Situation ist es für Unternehmen noch schwieriger, zusätzliche Kosten abzudecken. Auch der zusätzliche bürokratische Aufwand wird nicht zu vernachlässigen sein. Es stellt sich die Frage, ob Radonschutzbeauftragte für diese Betriebe (§ 15) wirklich nötig sind oder ob eine einmalige Radonschutzunterweisung nicht ausreicht (§ 16) oder ob die mehrmalige Wiederholung der Dosisabschätzung (§ 11) nicht gestrichen werden kann. Außerdem wäre es wichtig, betroffene Betriebe bestmöglich zu unterstützen. Deshalb sollte eine finanzielle Unterstützung der von dieser Regelung betroffenen Unternehmen angedacht werden. Nur so kann eine faire Wettbewerbssituation zwischen betroffenen und nicht betroffenen Unternehmen sichergestellt werden. Zudem erscheint eine zeitliche

Verschiebung der Umsetzungsfrist durch eine Verschiebung des Inkrafttretens zumindest um ein Jahr unbedingt notwendig.

Zu § 4 Abs 2

Abs 2 des Entwurfs normiert, dass ganz Österreich zum Radonvorsorgegebiet erklärt werden soll. Es soll damit offenbar ein flächendeckender vorsorglicher Radonschutz bewirkt werden.

Unklar ist für uns, wieso nach dem Vorschlag alle Gemeinden Österreichs als Radonvorsorgegebiet auszuweisen sind. Wie vom Ministerium selbst angeführt, wurde im Jahr 1992 der ÖNRAP erstellt: <https://www.bmlrt.gv.at/dam/jcr:1761621e-1c01-4ba0-8988-20f0d80cfd4a/oenrapprojektendbericht.pdf>. In diesem findet man in Kapitel 5 auf den Seiten 29 - 119 Messergebnisse aus allen Bundesländern. Nach unserem Verständnis wären zum damaligen Zeitpunkt nicht alle österreichischen Gemeinden als Radonvorsorgegebiet auszuweisen gewesen. Auch wenn man sich die bis vor kurzem noch aktuelle Radonkarte ansieht: https://geogis.ages.at/GEOGIS_RADON.html, werden dort Einteilungen in Radonpotenzialklassen 1, 2 und 3 verwendet. Gemäß der ÖNORM S 5280-2 3.5 sind Radonvorsorgegebiete Gemeinden, die den Radonpotentialklassen 2 und 3 gemäß Radonpotenzialkarte zugeordnet werden. Weite Teile Österreichs sind jedoch Klasse 1. Ändern sich diese Einteilungen durch die Überarbeitung der ÖNORM? Wir bitten daher ebenso wie den Bericht aus 1992 auch die Zusammenfassung der Ergebnisse der aktuellen Messungen bekanntzugeben, um diese massive Änderung in der Einstufung (ganz Österreich Vorsorgegebiet!) nachvollziehen zu können.

Aufgrund der in den letzten Monaten durchgeführten Messungen sollte aber jedenfalls eine Abgrenzung möglich sein und nicht jeder Neubau in Österreich durch Messungen und weitere Maßnahmen belastet werden, sondern nur jene, welche sich in wirklich „kritischen“ Gebieten (Radonvorsorgegebiete bzw. Radonschutzgebiete) befinden und die Maßnahmen entsprechend der Klasse gestaffelt vorgesehen werden. Da wir nicht genau wissen, was das Ministerium unter „Radonvorsorgemaßnahmen“ in neu errichteten Gebäuden mit Aufenthaltsräumen versteht, ist es schwierig, dies zu bewerten. Wir bitten um Klarstellung, was darunter zu verstehen ist.

Die OIB-Richtlinie 3 (bautechnische Bauvorschriften der Bundesländer, in allen Bundesländern im Baurecht verankert) knüpft an die Ausweisung als Radonvorsorgegebiet die Verpflichtung zur Einhaltung von baulichen Maßnahmen bei Neubauten mit Aufenthaltsräumen: Diese sind nach der genannten Richtlinie so auszuführen, dass keine die Gesundheit der Benutzer beeinträchtigende ionisierende Strahlung aus Baumaterialien und Radonemission aus dem Untergrund auftritt.

Das würde erhebliche Mehrkosten bei Neubauten bedeuten, auch wenn es tatsächlich kein relevantes/bekanntes Radon-Risiko gibt. Davon sind auch jene Teile Österreichs betroffen, die keine oder nur geringe Radonbelastung haben.

Wir ersuchen das BMK, dass auch in diesem Punkt die EU-Vorgaben nur so weit wie unbedingt erforderlich umgesetzt werden und erinnern in dem Zusammenhang auch an das bereits seit Jahren angestrebte politische Ziel von „Leistbarem Bauen und Wohnen“. Die Festlegung von ganz Österreich als Radonvorsorgegebiet ist aus unserer Sicht sachlich nicht gerechtfertigt, überschießend und wissenschaftlich nicht begründet.

Zu § 6

Wir begrüßen, dass das BMK praxisnah Ausnahmen formuliert hat.

Zu § 7 Abs 3

Gemäß § 7 Abs 3 des Entwurfs hat die ermächtigte Überwachungsstelle die Ergebnisse der Erhebungen gemäß § 100 Abs 1 und 2 StrSchG 2020 unverzüglich nach Vorliegen in Form von schriftlichen Berichten an die verantwortliche Person und die Daten gemäß Abs 6 und 7 binnen drei Monaten nach Vorliegen an die Radondatenbank zu übermitteln.

Wir regen dazu die Ergänzung einer Klarstellung an, dass Unternehmen in dieser Frist zwischen Erhalt des Berichtes und der Meldung der ermächtigten Überwachungsstelle an die Radondatenbank gegebenenfalls z.B. Wiederholungsmessungen unter geänderten Bedingungen etc. durchführen lassen können, um schon in diesem Schritt die optimale Lösung zu finden.

Zu § 8 Z 5

In den diesbezüglichen Erläuterungen steht, dass die Durchführung von baulichen Optimierungsmaßnahmen (Einbau eines Radonbrunnens oder eine mechanische Belüftung) einfach und kostengünstig sind. Es muss jedenfalls die wirtschaftliche Zumutbarkeit für die betroffenen Unternehmen gewahrt bleiben.

Zu § 15 Abs 1

Diesbezüglich stellt sich die Frage, inwieweit Ausbildungen stattfinden können und es wird deshalb um eine Verlängerung der Frist auf 18 Monate gebeten.

III. Zusammenfassung zu beiden Verordnungen

Beide Verordnungen belasten die Wirtschaft, insbesondere KMU und Tourismusregionen, erheblich. Diese sind bereits durch die Folgen der Corona-Pandemie schwer getroffen. Wir treten deshalb für einen Aufschub durch längere Fristen und für einen finanziellen Ausgleich ein. Die Ausweisung von ganz Österreich als Radonvorsorgegebiet ist nicht nachvollziehbar und verursacht übermäßige Belastungen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für die Beantwortung von Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär